

FAQ zum neuen Schulprogramm

Sammlung der Fragen seitens der Lieferanten und Antworten aus dem ML im Nachgang zum Kooperationstreffen Schulmilch am 21.03.2017

- 1. Mindestmenge 200 ml und Höchstmenge 250 ml. Warum die Größe? Was passiert, wenn weniger Milch pro Kind getrunken/bestellt wird?
Handelt es sich um eine rein rechnerische Größe für die Berechnung der Fördermittel oder muss es der realen Situation entsprechen?**

Wenn im Durchschnitt für den Abrechnungszeitraum weniger als 200 ml pro Kind bestellt wird, gibt es Kürzungen der Beihilfe. Insoweit sind die zu beachtenden Mindest- und Höchstmengen sowohl rechnerische Größen für die Berechnung der Fördermittel aber auch Kürzungsrelevante Größen. Bei einer Überschreitung der Maximalmenge gibt es für die Überschreitungsmenge kein Geld, bei einer Unterschreitung der Mindestmenge wird der Beihilfebetrag (anteilig) gekürzt.

- 2. Was passiert mit Kindern unter 3 Jahren in Einrichtungen, bei denen Kita und Krippe nicht getrennt sind?
Beispiel: Kita hat 130 Kinder, davon 30 unter 3 Jahren. Offene Gruppe, gemeinsames Frühstück. Wird bei Kontrollen kontrolliert, welches Kind tatsächlich die Milch trinkt oder ist dies nur eine rechnerische Größe für die Höhe der Fördermittel?**

Hier wäre es das Beste (Einfachste), wenn die Einrichtung für alle Kinder (auch für die Krippenkinder) Milch bestellt. Beihilfefähig ist dann aber nur die Milch für die Kinder im Alter ab drei Jahren.

- 3. Schule: Aussage Schule muss komplett am Programm teilnehmen. Was ist, wenn von 100 Kindern tatsächlich nur 25 Milch trinken?
Bisher verstanden: Es gibt Verzehrstage, 100 Portionen werden am Verzehrstag geliefert. Restliche Milch kann an anderen Tagen von den Milch trinkenden Kindern aufgebraucht werden. Das wäre OK?!**

Wenn es nur Milch gibt, wird auch nur Milch getrunken. So ist zumindest die Auffassung der Ernährungsexperten. Die Milchmenge der wenigen Kinder, die dann immer noch keine pure Milch trinken wollen würde dann wohl von den anderen Kindern mitgetrunken.

Was ist wenn, ¼ (25 Kinder) Milch trinken, der Rest aber Kakao außerhalb des Schulprogramms bestellen möchte? Ist das nicht OK?

Nein, das ist nicht in Ordnung, da die gesamte Einrichtung mit allen Kindern am Programm teilnehmen muss. Wer die Bedingungen nicht erfüllen will oder kann, muss und sollte auch nicht am Programm teilnehmen.

Gleiche Situation, wenn Kiosk Kakao verkaufen würde.

Die gesamte Einrichtung muss teilnehmen. Wenn der Kiosk zusätzlich noch Kakao verkauft ist das ein Angebot, welches über das Schulprogramm hinausgeht.

Jedes Kind in der Einrichtung soll die Möglichkeit haben in den Genuss der kostenlosen Milchportion zu kommen. Ob dann auch wirklich jedes Kind die Milchportion tatsächlich getrunken hat, ist wahrscheinlich nicht überprüfbar.

- 4. Kindergarten: In der Regel wird Milch bestellt. Was ist wenn zusätzlich Joghurt, Quark, Trinkjoghurt z.B. als Nachtisch bestellt wird? Muss 2. Rechnung und separate Kundennummer erstellt werden?**

Ja, in diesem Fall muss eine 2. Rechnung erstellt werden. Inwieweit dies nur über eine 2. Kundennummer möglich ist, muss der Lieferant selbst entscheiden. Aus meiner Sicht ist dies nicht erforderlich, wenn im Abrechnungssystem nach Produkten selektiert werden kann. Eine andere Möglichkeit bestünde darin die beihilfeberechtigten Produkte in der Rechnung an die Einrichtung mit aufzuführen aber mit 0,00 € auszuweisen, so dass nur die zusätzlichen Produkte (Joghurt, Quark, Trinkjoghurt, usw. der Einrichtung tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

- 5. Einrichtung bezieht Schulmilch über ersten Händler im Rahmen des Schulprogramms. Was ist, wenn ein zweiter Händler der Schule nur Kakao u. Vanille liefert?**

Daran ist nichts auszusetzen. Die Belieferung mit beihilfefähigen Produkten (Trinkmilch, für die Beihilfe beantragt wird) darf allerdings nur über einen Lieferanten erfolgen!

- 6. Mit welchen Zuschlägen ist für Bio- oder Weidemilch zu rechnen?**

Es wird voraussichtlich einen Zuschlag in Höhe von 5 Cent pro 1/4 Liter Bio- und Weidemilch geben.

- 7. Müssen die Schulen an einem Tag in der Woche (wöchentlich) die gesamte Menge Milch für alle gemeldeten Schüler bestellen und nur dann dürfen sie daran teilnehmen oder wieviel müssen sie abnehmen?**

Die gesamte Einrichtung muss an der Maßnahme teilnehmen. Wie bestellt wird (wöchentlich oder für einen längeren Zeitraum) ist zunächst Vereinbarungssache zwischen Einrichtung und Lieferant. Die Einrichtung muss mindestens 200 ml Milch pro Kind und Verzehrtag und darf maximal 250 ml pro Kind und Verzehrtag beihilfeberechtigt bestellen. Die Mindest- und Maximalmenge muss im Durchschnitt über den Abrechnungszeitraum (in der Regel 4 Wochen) erreicht werden.

- 8. Die Schule oder Kita bekommt ein oder zwei Mal die Woche oder pro Monat kostenlose Schulmilch?**

Die Verzehrstage beziehen sich jeweils auf volle Betreuungswochen. Die Bezugsberechtigung besteht somit für jede volle Betreuungswoche. Dies stellt im Wesentlichen eine Rechengröße dar. Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt dann für einen Abrechnungszeitraum von (etwa) 4 Wochen. Nur die Milch, die im Rahmen der Verzehrstage bezogen wird, ist für die Einrichtung kostenlos.

- 9. Diese Milchmenge muss insgesamt pro Lieferung in Höhe der Kinderzahl der Einrichtung sein?**

Jedes Kind hat den Anspruch von 200 bis 250 ml Milch pro Verzehrtag. Wenn 100 berechnete Kinder in der Einrichtung betreut werden, so errechnet sich der maximale Anspruch pro

Verzehrtag auf (100 Kinder x 0,25 l) 25 Liter; minimal auf (100 Kinder x 0,20 l) 20 Liter. Bei z. B. zwei Verzehrtagen in der Woche wären dies minimal 40 l und maximal 50 l Trinkmilch pro Woche. Bewegt sich die Liefermenge in diesem Bereich, kann die Abrechnung ohne Beihilfekürzungen vorgenommen werden. Übermengen werden nicht erstattet; geringere Lieferungen als die Minimalmengen werden mit anteiligen Abzügen versehen.

10. Diese Milch wird zu einem von Ihnen (ML) festgesetzten Preis an uns (Lieferanten) gezahlt?

Ja!

11. Weitere Milchmengenlieferungen über diese kostenlose Menge hinaus werden der Einrichtung zu einem höheren Preis von uns berechnet, da sie von Ihnen nicht mehr gefördert wird ?

Wie zusätzliche Liefermengen abgerechnet werden, ist ausschließlich Vereinbarungssache zwischen Einrichtung und Lieferant.

12. Viele Kitas betreiben nachmittags auch einen Hort. Dort werden sowohl Kinder die in die Zielgruppe 6-10 Jahre fallen betreut, als auch Kinder über 10 Jahre. Wie sieht es bei diesen Kindern aus? Dürfen diese ebenfalls von der Milch aus dem Schulprogramm partizipieren?

Hortkinder fallen nicht in den Rahmen des niedersächsischen Schulprogramms. Einerseits sind diese teilweise nicht mit der entsprechenden Zielgruppe (6 bis 10 Jahre) vereinbar und andererseits haben Hortkinder in der Regel über ihrer "Stammeinrichtung" (z. B. Schule) die Möglichkeit am Schulprogramm teilzunehmen. Eine Doppelbeanspruchung der Beihilfe durch das selbe Kind (morgens in der Schule und nachmittags im Hort) soll auf diese Weise ausgeschlossen werden.

Fragen: protokolliert nach Telefonaten durch LVN (D. Böhme und C. Licher),

Antworten: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(R. Hartmann)

Stand 25.04.2017